

GEM. PETERSBERG KRS. FULDA OT. PETERSBERG

I. ÄNDERUNG DES BEB-PLANES NR. 6

Planzeichen und Festsetzungen

§ 9 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), der BauNVO vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) i.d.F. vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1234) sowie der PlanZVO vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21).

1. - - - - - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 6
- x - x - x - Grenze der geänderten Gebiete

2. Art der baulichen Nutzung

MI	Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
WA	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
WR	Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

3. Maß der baulichen Nutzung

Gebiet	MI	WA	WR ₁	WR ₂	WR ₃	Bemerkungen
Bauweise	0	0	0	0	0	
Geschoßzahl	II	II	I	I	II	
Grundflächenzahl (GRZ)	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3	
Geschoßflächenzahl (GFZ)	0,8	0,6	0,45	0,45	0,6	
Dachneigung	25-35°	25-35°	bis 25°	0°	25-35°	SD = Satteldach
Dachform	SD	SD+WD	SD+WD	FD	SD	WD = Walmdach
Dachgauben	nein	nein	nein	nein	nein	FD = Flachdach
Kniestöcke	nein	*	*	nein	*	
Sockelhöhen	+	+	+	+	+	
Grundstücks-mind.-Größe	400	500	400	400	500	

- 0 = offene Bauweise
* = nur bei eingeschossiger Bauweise, max. 0,60 m
+ = bergseitig max. 30 cm

4. Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie Stellung der baulichen Anlagen

- Baulinie (zwingender Anbau)
— Baugrenze (zurücktreten möglich)

- nicht überbaubare Grundstücksfläche
□ überbaubare Grundstücksfläche
↔ Firststrichung verbindlich

5. Verkehrsflächen

- öffentliche Verkehrsflächen
— öffentlicher Fußweg
P Parkplätze

6. Grünflächen

- verkehrsbegleitendes Grün

7. Flächen für Stellplätze oder Garagen

- Gemeinschaftsgaragen

8. Abgrenzung zwischen Gebieten unterschiedlicher Nutzung, soweit sie nicht mit öffentlichen Verkehrsflächen zusammenfallen

- vorhandene Grundstücksgrenzen
— geplante Grundstücksgrenzen (nicht verbindlich)

9. Kennzeichnungen

- Flurstücksbezeichnung
— innerhalb der Sanierung nicht abzubrechende Gebäude. (Keine Festsetzung).
— innerhalb der Sanierung abzubrechende Gebäude. (Keine Festsetzung).
— Trafostation

10. Flächen für Stellplätze oder Garagen

- Grenzbebauung durch Garagen ist zulässig, wenn die Bauwerkshöhe 2,50 m an der Grenze nicht übersteigt. Wenn Garagen zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen. Garagen müssen mit ihrer Vorderkante mindestens 5,0 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein.

11. Allgemeine Festsetzungen

- a) Einfriedigungen
Einfriedigungen der Grundstücke dürfen straßenseitig nicht als geschlossene Wand ausgebildet werden. Zulässige Höhe 1,10 m. Sockelmauern sind nur bis höchstens 0,50 m über Geläuberkannte zulässig. Ausnahmen können bei besonders ungünstigen Gelände-verhältnissen zugelassen werden.
- b) Duldung von Böschungen
Die bei der Anlage und dem Ausbau von Straßen und Wegen entstehenden Böschungen durch Abgrabungen und Aufschüttungen sind außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen auf den Baugrundstücken zu dulden. Sie können von den Grundstückseigentümern ohne Beteiligung der Gemeinde durch Errichtung von Stützmauern bis zu 0,80 m (Höchstmaß) abgewendet werden.
- c) Dacheindeckungen
Farbe dunkelrot, -braun, -grau (z.B. dunkel-braun engobiert zulässig; unzulässig natur-zementgrau)
- d) Fassaden
Die Farbe der Fassaden soll nur helle Töne in weiß, beige, grau umfassen. Nicht zulässig sind grelle Farben. Mauerwerk in einheitlichen Farben zulässig. Fassadenverkleidungen können nur in Holz im geringen Umfang genehmigt werden.
- e) Müllstell-plätze
Für jedes Grundstück ist ein feuersicherer Mülltonnenstand zu schaffen.

B) Aufstellungs- und Genehmigungsvermerke:

Bescheinigung des Katasteramtes:

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom 29. Juni 1972 übereinstimmen.

Fulda, den 3. März 1977

KATASTERAMT

Im Auftrag

(Scheicher)

Aufstellungs- und Genehmigungsvermerke

- I. Die Änderung des Bebauungsplans wurde von der Gemeinde-vertretung beschlossen am ...
Bürgermeister
- II. Die Änderung des Bebauungsplans wurde öffentlich ausgestellt in der Zeit vom ... bis einschl. ...
Die Auslegung wurde im Mitteilungsblatt/durch Auslegung öffentlich bekanntgemacht am ...
Bürgermeister
- III. Die Änderung des Bebauungsplan-Entwurfs wurde gemäß § 10 BBauG von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen am ...
Bürgermeister

IV. Genehmigungsvermerke

mit Verfügung vom 14.7.1977

-III/3c-III/3d-61d 04-01 (d7)-

am 14. Juli 1977

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Im Auftrag

(Scheicher)

- V. Die genehmigte Änderung des Bebauungsplans wurde auf dem Bürgermeisterrat öffentlich ausgestellt in der Zeit vom ... bis ...
Die Auslegung wurde im Mitteilungsblatt/durch Auslegung öffentlich bekanntgemacht am ...
Bürgermeister